

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0815/2020
Amt/Aktenzeichen 60/63BR-2020-493-1	Datum 04.05.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	20.05.2020	Ö

Betreff:

Bauantrag zur Erweiterung einer Anlage für gesundheitliche Zwecke (Rheinhessen-Fachklinik-Mainz) durch Aufstockung, Hartmühlenweg 2-4, Mainz Hartenberg/Münchfeld, Gemarkung Mainz, Flur 14, Flurstück 3/33;

hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 11.05.2020

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Bauantrages

Die Antragstellerin beabsichtigt die Erweiterung einer Anlage für gesundheitliche Zwecke durch Aufstockung. Die bestehende Anlage ist zum großen Teil zweigeschossig und besteht aus zwei miteinander verbundenen Gebäudeteilen. Die Aufstockung um ein weiteres Geschoss ist auf dem U-förmigen Gebäude, das eine Kinder- und Jugendpsychiatrie beinhaltet, geplant. Darin ist eine Station zur Behandlung von Essstörungen Jugendlicher vorgesehen. Diese wird über die bestehende vertikale Erschließung, die sich bereits jetzt als dreigeschossiger Gebäudeturm darstellt, angeschlossen.

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Mainz-Hartenberg/Münchfeld. Da es sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist der entsprechende Bereich für Gebäude und Einrichtungen, die gesundheitlichen Zwecken dienen, dargestellt.

Art der baulichen Nutzung

Die beantragte Nutzung entspricht der bestehenden Art der baulichen Nutzung.

Maß der baulichen Nutzung

Im unbeplanten Innenbereich wird das Maß der baulichen Nutzung durch das nach außen hin wahrnehmbare Bauvolumen, gebildet aus der Grundfläche (GR) sowie der Trauf- und Firsthöhe, bestimmt. Von nachgeordneter Bedeutung sind die relativen Maßzahlen von Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ).

Die Grundfläche (GR) des Gebäudes und die Grundflächenzahl (GRZ) bleiben unverändert. Durch die geplante Erweiterung wird eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,47 erreicht. Durch die Aufstockung um ein Geschoss erreicht das Gebäude eine Gebäudehöhe von 11,41 m. In der Umgebung sind Gebäude mit Höhen bis zu 19,39 m / 24, 86 m (Hartmühlenweg 6) vorhanden.

Bauweise

Durch die geplante Erweiterung bleibt die offene Bauweise erhalten. Dies entspricht der vorhandenen Bauweise in der näheren Umgebung.

Sonstige Zulassungskriterien

Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Vossler

II. Akte Amtsleiter, anschl. z. d. A